AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2017	Herausgegeben in Hildesheim am 18. Oktober 2017	Nr. 43
Inhalt		Seite
08.02.2017 -	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evluth. Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau (Bockenem), Landkreis Hildesheim	752
28.09.2017 -	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für eine Lärmschutzwand in Bereich der Bebauungspläne HO 99 A und 99 B - Senator-Braun-Allee West (II), Stadt Hildesheim	n 755
12.10.2017 -	"Öffentliche Bekanntmachung"; Ladung zum Verhandlungstermin zur Gründung des Realverbandes "Unterhaltungsverband Freden" für Teile der Gemarkung Freden (Leine), Landkreis Hildesheim	758
13.10.2017 -	Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	761

<u>Friedhofsgebührenordnung</u>

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau (Bockenem)

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 08. Februar 2017 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann außer in Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können Im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. <u>Es sind zu zahlen bei Erdgräbern</u>			
1. <u>Für ein Reihengrab (kann nach Ablauf der Ruhefrist nicht wieder gekauft werden)</u>			
a) einer Person über 8 Jahren b) für ein Kind bis zu 8 Jahren	€760 €400		
2. Für jede Stelle eines Wahlgrabes (kann wieder gekauft werden)			
je Person und Stelle	€ 12 00		
 Für die Verlängerung des Rechtes an Wahlgräbern für jede Stelle und jedes Jahr 	€ 35		
il. <u>Es sind zu zahlen bei Urnengräbern</u>			
 Für die Bestattung der Beisetzung einer Urne auf ein schon belegtes Grab (nur auf Wahlgräbern möglich; hinzu kommt die Angleichung der Ruhezeit) 	€600		
2. Für ein Urnenreihengrab (kann nicht wieder gekauft werden)	€740		
3. Für ein Urnenwahlgrab (maximalbelegung mit 4 Urnen)			
je Person und Stelle	€ 1100		
3a. Für die Verlängerung des Rechtes an einem Urnenwahlgrab			
je Stelle und Jahr	€ 35		
III. Es sind zu zahlen			
 Für ein nicht anonymes Rasenreihengrab (Erdgrab oder Urne) Dazu kommt die Verpflichtung der Angehörigen, die anfallenden Kostenfür eine Grabplatte mit Gravur zu übernehmen. 	€ 1800		

IV. Es sind zu zahlen

Für die Genehmigung der Errichtung einer baulichen Anlage einschließlich eines Grabstelns incl. regelmäßiger Kontrolle der Standsicherheit, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen.

1. bei einem Urnen-, Einzel- und Doppelgrab

inki.

- Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Erdgrabes, ohne Bedeckung von Torf, Gras oder Bepflanzung werden die dem Friedhofsträger für die Durchführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 3. Für das Ausheben und Anhügeln einer Urnenstelle

s. IV.2.

4. Für die Benutzung und Reinigung der Friedhofskapelle

inkl.

5. Für die Einebnung einer Grabsteile (inkl. Benutzung des Containers für die Entsorgung der Grabdenkmäler und Einfassungen einschließlich der Fundamente) werden die dem Friedhofsträger für die Durchführung dieser Arbeiten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. (Einebnungen werden grundsätzlich von Fachfirmen vorgenommen. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.)

V. Sonstige Gebühren

Unterhaltung der Grabstelle bei frühzeitiger Einebnung (pro Stelle und Jahr) (frühestens nach Ablauf von 25 Jahren)

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere schriftliche Vereinbarung erbracht, die auch das zu entrichtende Entgelt anhand des tatsächlichen Aufwancies festlegt oder vorsieht, dass die Maßnahmen von den Nutzungsberechtigten auf deren Kosten veranlasst werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekann tmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
- (2) Mit in-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Schlewecke, den 08.02.2017

Pfarrer/in

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Jakobus im Ambergau

Kirchenverstand EV-LUTTI ALBOMA WILLIAMS WAY WILLIAMS AND THE WORLD WILLIAMS AND THE WORLD WAY TO SHARE WE WE WILLIAMS AND THE WORLD WAY TO SHARE WE WILLIAMS AND THE WORLD WAY THE WORLD WAY TO SHARE WE WILLIAMS AND THE WORLD WAY TO SHARE WE WILLIAMS AND THE WORLD WAY TO SHARE WE WE WILLIAMS AND THE WE WILLIAMS AND THE WE WILLIAMS AND THE WE WILLIAMS AND THE WE WILLIA

Kirchenverordn ete/r

€ 30

Es wird, bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der (Samt) Gemeinde/
Stadt . Beckenem gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofsund Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Bockenem

Stadt Bockenem
Der Burgermeister

IA (Pale)

-(Ober-)Bürgermeister

den 21 APR 2017

(Samt-)Gemeinde-(Ober-) Stadtdirekter----

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 19. Mai 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landeskirchenamt

Howell

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für eine Lärmschutzwand im Bereich der Bebauungspläne HO 99 A und 99 B – Senator-Braun-Allee West (II)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S 226) sowie § 12 der Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.05.1995 (Amtsblatt des Landkreises Hildesheim 1995, S. 467) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 28.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes erhebt die Stadt Hildesheim Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. BauGB und dieser Satzung.

§ 2 - Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die im Bebauungsplan HO 99 A und 99 B auf dem Grundstück Senator-Braun-Allee 20 (Gemarkung Hildesheim, Flur 14, Flurstück 4/11) festgesetzte Maßnahme zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzmaßnahme) ist als Erschließungsanlage gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im gesamten Umfang beitragsfähig. Die Lärmschutzanlage besteht aus einer Lärmschutzwand auf einer Länge von 318 Meter des vorgenannten Grundstückes. Der Verlauf der Lärmschutzwand ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 - Erschließungsaufwand

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten und unter Berücksichtigung von § 128 BauGB ermittelt.

§ 4 – Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

Die Stadt Hildesheim trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 - Aufwandsverteilung

(1) Der um den Gemeindeteil verminderte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die gemäß § 131 Abs. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird das Maß der baulichen Nutzung und die unterschiedliche Schutzwirkung, die die Grundstücke in ihren Vollgeschossen durch die Lärmschutzwand erfahren, entsprechend berücksichtigt. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzwand zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche des erschlossenen Baugrundstücks.
- (3) Für die Ermittlung der Vollgeschosse ist die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen. Ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, ist diese maßgebend.
- (4) Ergeben sich in maßgeblich geschützten Vollgeschossen (Schallpegelminderung 3 dB(A) und höher) unterschiedliche Schallpegelminderungen, so ist die maximal festgestellte Schallpegelminderung maßgebend.
- (5) a) Sind auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Vollgeschossen zulässig oder vorhanden und ergibt sich dadurch eine unterschiedliche Zahl von geschützten Vollgeschossen, ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor nach Abs. 7 zu vervielfältigen, der sich für das Gebäude mit der höchsten Anzahl der geschützten Vollgeschosse ergibt.
 - b) Vollgeschosse, für die sich keine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB(A) ergibt, gelten als nicht maßgeblich geschützt.
- (6) Für die Anzahl der geschützten Vollgeschosse nach Abs. 4 und 5 wird jedem Grundstück ein Nutzungsfaktor (Vollgeschoss) zugeordnet: Er beträgt:
 - 1,00 bei einem geschützten Vollgeschoss,
 - 1,25 bei zwei geschützten Vollgeschossen,
 - 1,50 bei drei und mehr geschützten Vollgeschossen.
- (7) Der Lärmschutzfaktor beträgt bei Grundstücken mit einer Schallpegelminderung von
 - a) mindestens 3 bis höchstens 6 dB(A) 1,00 b) mehr als 6 bis höchstens 9 dB(A) 1,25 und c) mehr als 9 dB(A) 1,50.

Bei Grundstücken, die durch eine Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Lärmschutzpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelmessung.

- (8) Durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit den sich aus den Absätzen 6 und 7 ergebenden Faktoren wird die maßgebliche Beitragsfläche für jedes erschlossene Grundstück einzeln ermittelt. Um den Erschließungsbeitrag für das einzelne Grundstück zu errechnen, wird
 - a) der umlagefähige Erschließungsaufwand durch die Summe aller nach Satz 1 ermittelten maßgeblichen Beitragsflächen geteilt und
 - b) die maßgebliche Beitragsfläche für das einzelne Grundstück mit dem Quotienten nach Buchstabe a) multipliziert.

§ 6 – Endgültige Herstellung

Die Lärmschutzwand ist endgültig hergestellt, wenn sie dem aufgestellten Bau- und Ausbauprogramm sowie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

§ 7 – Vorausleistungen

Die Stadt Hildesheim kann vor der endgültigen Herstellung der Lärmschutzwand Vorausleistungen auf den künftigen Erschließungsbeitrag erheben.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 19.04.17

Stadt Hildesheim

Dr./ingo Meyer

Oberbürgermeister



Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Durchwahl:

(05121) 309 – 2261

Telefax:

(05121) 309 95 2261

Aktenzeichen:

(910) 15-16-10

Datum:

12.10.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Verhandlungstermin zur Gründung des Realverbandes "Unterhaltungsverband Freden" für Teile der Gemarkung Freden (Leine)

Der Landkreis Hildesheim lädt sämtliche Eigentümerinnen und Eigentümer von im beigefügten Kartenausschnitt gelb dargestellten Flächen gemäß § 48 a Abs. 3 des Realverbandsgesetzes (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBI. S. 395), zum Verhandlungstermin.

Der Verhandlungstermin zur Gründung eines Unterhaltungsverbandes für Teile der Gemarkung Freden (Leine) findet am

Donnerstag, dem 23.11.2017, um 18.00 Uhr, im Hotel Steinhoff, Mitteldorf 1, 31084 Freden (Leine),

statt.

Tagesordnung

- 1. Feststellung der anwesenden beteiligten Grundstückseigentümer und der in ihrem Eigentum stehenden und im vorgesehenen Verbandsgebiet belegenen Flächen
- Eröffnung des Verhandlungstermins und Erörterung des Verfahrens
- 3. Erörterung des Entwurfs des Gründungsbeschlusses
- 4. Erörterung von Einwendungen gegen die Einbeziehung in den Unterhaltungsverband Freden
- 5. Beschlussfassung über Einwendungen von Grundstückseigentümern gegen ihre Einbeziehung in den Unterhaltungsverband Freden
- Beschlussfassung über die Gründung des Unterhaltungsverbandes Freden auf der Grundlage des ggf. aufgrund der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 5 aktualisierten Beschlussentwurfs
- 7. Schließung des Verhandlungstermins

Der Unterhaltungsverband Freden wird als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Aufgabe haben, das bisher von der Gemeinde Freden (Leine) unterhaltene und ihm als Eigentum zu übertragende Feldwegenetz in der Gemarkung Freden (Leine) eigenverantwortlich im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit zum Nutzen seiner Mitglieder zu unterhalten. Personen, die Eigentum an Flächen in der Feldmark haben und mit ihren Grundstücken Anlieger

oder Hinterlieger zu den Zweckvermögensgrundstücken des Unterhaltungsverbandes sind, werden zu Mitgliedern in dem Realverband bestimmt. Sie sind dadurch zur Benutzung des Verbandsvermögens berechtigt. Im Rahmen der Mitgliederversammlung können die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Entscheidungen des Verbandes wesentlich beeinflussen. Zur Deckung der Ausgaben, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, kann er von seinen Mitgliedern entsprechend des Flächenverhältnisses der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Beiträge erheben. Ob und ggf. in welcher Höhe ein Beitrag durch den Realverband erhoben wird, entscheidet die Mitgliederversammlung, in der sich das Stimmrecht ebenfalls nach dem Flächenverhältnis der im Eigentum der einzelnen Mitglieder stehenden Grundstücke richtet.

Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich. Deshalb bitte ich Sie, Ihren Personalausweis zum Verhandlungstermin mitzubringen, damit sichergestellt werden kann, dass nur die am Gründungsverfahren beteiligten und zum Verhandlungstermin geladenen Personen an der Versammlung teilnehmen. Für den Fall, dass Sie an dem Verhandlungstermin nicht selbst teilnehmen können und eine andere Person mit Ihrer Vertretung beauftragen, ist der Person zur Vorlage bei der Verhandlungsleitung eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

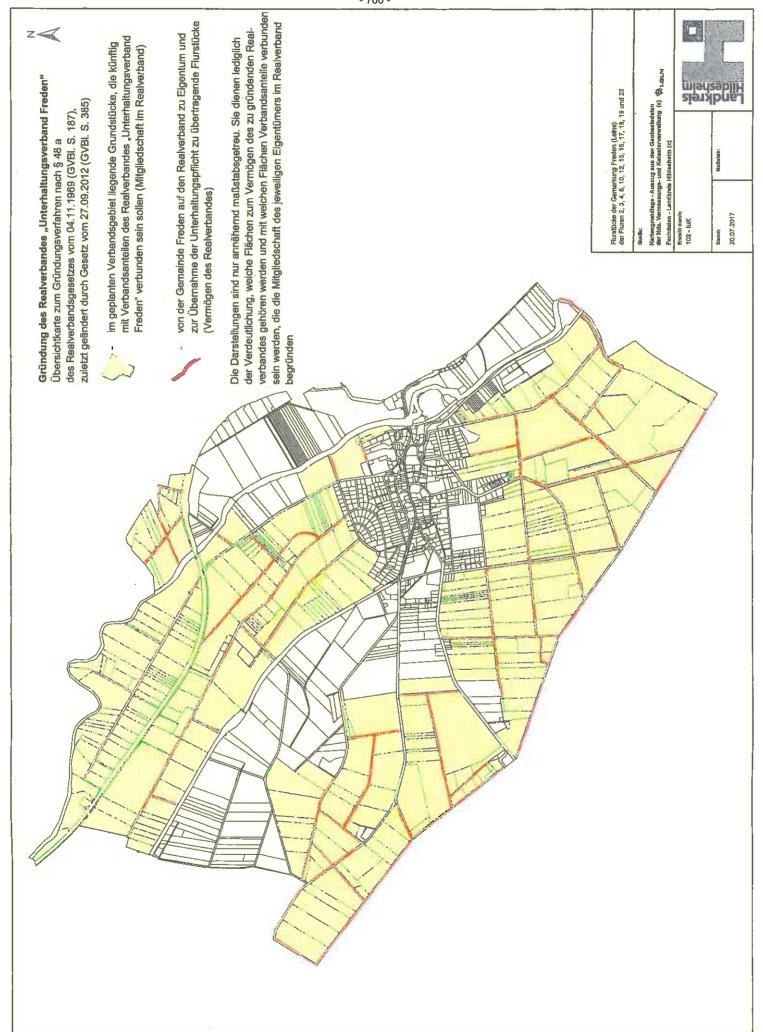
Aufgrund der Vielzahl der einzuladenden Grundstückseigentümer und wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Beschlussfassung per namentlicher Abstimmung bitte ich von einer zeitaufwändigen Feststellung der anwesenden Grundstückseigentümer und Feststellung der Abstimmungsergebnisse zu den Beschlussfassungen auszugehen.

Die Eigentümer oder Miteigentümer eines oder mehrerer im Verbandsgebiet des geplanten Unterhaltungsverbandes Freden liegenden Anlieger- oder Hinterliegergrundstücke der in das Eigentum des geplanten Verbandes übergehenden Wege, Gewässer und boden – oder gewässerschützender Anlagen sind von dem Verfahren betroffen. Deshalb sind sie zu dem Verhandlungstermin, in dem auf der Grundlage des von hier erstellten Beschlussentwurfs über die Gründung des Realverbandes und etwaige Einwendungen von Grundstückseigentümern gegen ihre Einbeziehung in den Verband beschlossen werden soll, zu laden. Die Ladung der im Sinne von § 48 a RealVerbG beteiligten und bekannten Grundstückseigentümer erfolgt hierneben zusätzlich schriftlich.

Der Entwurf des Gründungsbeschlusses mit dem Verzeichnis der Flurstücke der Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützenden Anlagen, die in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Freden übergehen sollen (künftiges Vermögensverzeichnis des Unterhaltungsverbandes), und das Verzeichnis der sonstigen im geplanten Verbandsgebiet liegenden Flurstücke einschließlich ihrer Flächen sowie der beteiligten Grundstückseigentümer (künftiges Mitgliederverzeichnis) liegen beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim, Zimmer 226, und in der Gemeindeverwaltung Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die geladenen Personen aus. Zudem ist dem ausliegenden Beschlussentwurf eine Auflistung beigefügt, aus der die im Grundbuch eingetragenen Beschränkungen und Lasten sowie die im Baulastenverzeichnis eingetragenen Baulasten für die einzelnen auf den Unterhaltungsverband zu übertragenden Flurstücke aufgeführt sind.

In Vertretung

Wißmann



Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung

Am Montag, 23.10.2017, findet um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 01. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 02. Einwohnerfragestunde
- 03. Antrag K & S zum Vorhaben Kali und Salz Siegfried Giesen in Hildesheim
 - Sachstandsbericht der Verwaltung
 - Informationen der K-UTEC AG Salt Technologies Teilnehmer:

Frau Dr. Schönau für die Bewirtschaftung von Kali-Salzhalden und Herr Dr. Marx für Aufbereitungsverfahren und Versatztechnik.

- 04. Vorstellung der Hilfeprogramme für Hochwasserbetroffene
 - Information der Verwaltung
- 05. Zuweisung zur Förderung des Feuerschutzes; Antrag der Gemeinde Freden auf Zuweisung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 3000) für die Ortsfeuerwehr Winzenburg
 - Vorlage 233/XIII
- 06. Mitteilungen der Verwaltung
- 07. Anfragen

Hildesheim, den 13.10.2017

Landkreis Hildesheim Der Landrat In Vertretung gez. Basse